

TOP 5: a) Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Die Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 1 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz. Danach sollen Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit erhalten, einen Medizinstudienplatz im Wege einer Vorabquote, das heißt, nicht unter ausschließlicher Berücksichtigung der Abiturnote, zu erlangen, sofern sie bereit sind, sich vertraglich zu verpflichten, nach ihrem Studium eine Weiterbildung in der Facharzttrichtung Allgemeinmedizin aufzunehmen und sodann nach ihrer Facharztanerkennung auf diesem Gebiet eine hausärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum aufzunehmen (Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz). Der Vertrag wird durch eine gestaffelte Vertragsstrafe abgesichert. Vorgesehen ist die Vergabe von 6,3 Prozent aller in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze im Wege der Landarztquote.

Die Verordnung konkretisiert Artikel 1 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz. Durch die Quote wird der drohenden medizinischen Unterversorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, gerade in ländlichen Regionen entgegengetreten.